

Benutzer- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Stadt Neustrelitz

Aufgrund des § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 2, Abs.1 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die Benutzer- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Stadt Neustrelitz, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Benutzer- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Stadt Neustrelitz vom 08.12.2016, beschlossen.

§ 1

Kommunale Kindertagesstätten

Die kommunalen Kindertagesstätten sind öffentlich rechtliche und gemeinnützige Einrichtungen in Verwaltung der Stadt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Kindertagesstätten der Stadt Neustrelitz.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (2) Über eine stundenweise Betreuung von Kindern (Gastkinder), für die keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen ist, entscheidet die Kita-Leiterin. Eine stundenweise Betreuung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss für das Wohl des Kindes geeignet und notwendig sein. Die stundenweise Betreuung eines Gastkindes soll 80 Betreuungsstunden im Jahr nicht überschreiten. Für diese Kinder besteht kein Versicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten müssen ihre Kinder selbst versichern.

§ 5

Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte stellen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag im Amt für Bildung und Soziales der Stadt Neustrelitz.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Betreuungsplatzes trifft die Stadt Neustrelitz. Hierzu schließen die Personensorgeberechtigten mit der Stadt Neustrelitz eine Betreuungsvereinbarung ab.
- (3) Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Einrichtung vorzulegen. Diese darf nicht älter als 10 Tage vor Betreuungsbeginn des Kindes sein.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Amt für Bildung und Soziales eingereicht werden.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnungen der Kindertagesstätten nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Neustrelitz. Der Ausschluss gilt als Kündigung.
- (3) Die Stadt kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätten trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei aufeinanderfolgende Monatsbeträge der Benutzungsgebühren und/ oder Verpflegungsgebühren nicht gezahlt, erfolgt die Einstellung der Betreuung des Kindes mit einer Frist von 14 Tagen durch Kündigung.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten betragen in der Regel 10 Stunden.
- (2) Für Hortkinder gilt grundsätzlich während des Schulbetriebes eine Öffnungszeit von Unterrichtsschluss, lt. Stundenplan der jeweiligen Schule, bis max. 17.00 Uhr.
- (3) Während der Sommerferien ist eine Kindertagesstätte für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. (Betriebsferien)
Bei Bedarf können während der Betriebsferien Kinder in einer anderen städtischen Kindertagesstätte betreut werden. Den Bedarf haben die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 31.05. eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird.

- (4) Zum Jahreswechsel oder aus sonstigen Gründen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Betreuungsperson und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Eltern ist erwünscht und wird grundsätzlich erwartet.
- (2) Die Fachkräfte in den Kindertagesstätten und die Personensorgeberechtigten informieren sich über wesentliche Angelegenheiten der Kinderförderung sowie über notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung und unterstützen sich gegenseitig.
- (3) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse, der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung auftreten, haftet die Stadt nicht.
- (4) Bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Zustimmung vorliegt.

§ 10

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Betriebskosten für jede Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Neustrelitz.

- (2) Soweit die Kosten für den in Anspruch genommenen Platz nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind, haben die Personensorgeberechtigten diesen in Höhe von 50 v.H. zu tragen.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Betreuungsvereinbarung und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder mit Beendigung der befristeten Betreuungsvereinbarung.

§ 13

Benutzungsgebühren und Verpflegung

- (1) Die Stadt erhebt von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren.

Bei Kindern bis zum Schuleintritt sind die Kosten für die Verpflegung integraler Bestandteil der Benutzungsgebühren und gesondert im Gebührenbescheid insgesamt und für das Mittagessen auszuweisen.

Hortkinder erhalten an den Betreuungstagen ein Mittagessen. Kosten für die Verpflegung werden separat entsprechend der Anwesenheit des Kindes abgerechnet. Die Verpflegungsgebühren fallen an, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind nicht bis 08.00 Uhr in der Einrichtung abgemeldet haben. Sie sind am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Für die bargeldlose Zahlung wird die Stadt ermächtigt, die Forderung per Lastschrift einzuziehen.

- (2) Die Benutzungsgebühren sind für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (5) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (6) Die Gebühren sind am 01. eines jeden Monats rückwirkend für den vorangegangenen Monat fällig. Für die bargeldlose Zahlung wird die Stadt ermächtigt, mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung die Forderung per Lastschrift einzuziehen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Gebühren direkt in der Stadtkasse zulässig.

- (7) Eine stundenweise Betreuung von Gastkindern beinhaltet die unregelmäßige verkürzte Betreuung der Kinder, die nicht ständig in Kindertagesstätten in der Stadt betreut werden. Die Gebühren betragen je angebrochener Betreuungsstunde 3,00 € zzgl. Verpflegungskosten. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Neustrelitz.
- (8) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Kosten nicht anteilig von der Gemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, entrichten die Personensorgeberechtigten die Differenz.
- (9) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte Öffnungszeit bzw. vereinbarte Betreuungszeit hinaus erforderlich, wird eine Kostenpauschale von 15,- € pro Monat von den Personensorgeberechtigten erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Neustrelitz.

§ 14

Festlegung von Gebühren

Die Stadt erlässt einen Bescheid bei Änderung der Betreuungsgebühren, Betreuungsform oder Betreuungszeit.

§ 15

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Anlage A dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.12.2004 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neustrelitz, 18.12.2014

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister

Hinweis:

1) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2) Die Satzung wurde mit Schreiben vom 07.01.2015 beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Grund
Bürgermeister